Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(14.12.1973) Drucksache 8/846

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 846
14. 12. 73

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 49

Der Petitionsausschuß hat am 14. Dezember 1973 die nachstehend aufgeführten neunzehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/424	Beschwerde über die angeblich beleidigende Äußerung eines Vollzugsbediensteten	Der Wortlaut der angeblich beleidigenden Äußerung ist nicht nachzuweisen, da sich der betreffende Be- nicht mehr an den Wortlaut erinnern kann.
L 8/437	Beschwerde über mangelnde ärztliche Versorgung	Nach Auskunft des Direktors der Justizvollzugsanstalten fühlt sich der Petent mit Rücksicht auf die durchgeführte Untersuchung und die medikamentöse Behandlung nunmehr ausreichend ärztlich versorgt. Die gegenwärtige Behandlung muß noch über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden.
L 8/490	Möglichkeiten der Hilfe für ein geistig behindertes Kind	Die zuständige Gesundheitsbehörde hat den Petenten vorgeschlagen, ihr Kind in einen Kindergarten für geistig Behinderte zu geben, und hat das Kind dort auch schon vorsorglich angemeldet. Die Petenten zeigten sich jedoch zurückhaltend. Nach den dem Petitionsausschuß vorliegenden ärztlichen Äußerungen ist erfahrungsgemäß eine gezielte Sprachtherapie im Hinblick auf die hier vorliegende geistige Behinderung und im Hinblick auf das Alter des Kindes (dreieinhalb Jahre) noch nicht möglich. Derzeit ist die beste Möglichkeit einer allgemeinen Förderung in einem Kindergarten für geistig behinderte Kinder gegeben.
L 8/498	Antrag auf Stellenhebung	Zur Zeit befindet sich eine Änderung der Rechtsverordnung der Bundesregierung zu § 5 Absatz 3 BesG vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2162 ff.) in Vorbereitung, die voraussichtlich am 1. Januar 1974 in Kraft tritt und insbesondere für den gehobenen technischen Dienst die Möglichkeit weiterer Stellenhebungen eröffnet.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		Die zuständigen Deputationen werden dadurch in die Lage versetzt, erneut die Hebung von Planstellen für Beamte des technischen Dienstes zu beantragen. In diese Anträge könnte auch die Hebung der Stelle des in der Petition genannten Petenten einbezogen werden. Da eine inzwischen durchgeführte Überprüfung des Dienstpostens des in der Petition genannten Petenten ergeben hat, daß dieser eine Bewertung nach Bes.-Gr. A 13 rechtfertigt, wäre die Senatskommission für das Personalwesen bereit, einen entsprechenden Antrag der Deputation für Bau und Raumordnung auf Hebung der Planstelle zu befürworten. Bei dieser Sachlage ist damit zu rechnen, daß zum 1. Januar 1974 die stellenmäßigen Voraussetzungen für die Beförderung des in der Petition genannten Petenten zum Oberamtsrat geschaffen werden.
L 8/501	Antrag auf Stellenhebung	Zur Zeit befindet sich eine Änderung der Rechtsverordnung der Bundesregierung zu § 5 Absatz 6 Satz 3 BBesG vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I. S. 2162 ff.) in Vorbereitung, die voraussichtlich am 1. Januar 1974 in Kraft tritt und insbesondere für den gehobenen technischen Dienst die Möglichkeit weiterer Stellenhebungen eröffnet. Die zuständigen Deputationen werden dadurch in die Lage versetzt, erneut die Hebung von Planstellen für Beamte des technischen Dienstes zu beantragen. In diese Anträge könnte auch die Hebung der Stelle des in der Petition genannten Bediensteten einbezogen werden. Da eine inzwischen durchgeführte Überprüfung des Dienstpostens des in der Petition genannten Bediensteten ergeben hat, daß dieser eine Bewertung nach Bes.-Gr. A 13 rechtfertigt, wäre die Senatskommission für das Personalwesen bereit, einen entsprechenden Antrag der Deputation für Bau und Raumordnung auf Hebung der Planstelle zu befürworten. Bei dieser Sachlage ist damit zu rechnen, daß zum 1. Januar 1974 die stellenmäßigen Voraussetzungen für die Beförderung des in der Petition genannten Bediensteten zum Oberamtsrat geschaffen werden.
L 8/502	Beschwerde über eine zugewiesene Arbeit und mangelnde Vergütung	Die dem Petenten zugewiesene Arbeit ist in der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen inzwischen aufgegeben worden. Die Arbeitsverwaltung der Justizvollzugsanstalten des Landes Bremen arbeitet gegenwärtig ein neues Vergütungssystem für die Gefangenenarbeit aus. Ziel dieses neuen Systems soll es sein, eine leistungsgerechte Belohnung für die Gefangenen vorzusehen.
L 8/519	Hilfe bei einer zivilrechtlichen Streitigkeit	Die Petentin wurde auf den Rechtsweg verwiesen.
L 8/511	Beschwerde gegen verspätete Rentenzahlung	Der Petent erhält seine Rente auf sein Konto bei einem Postsparkassenamt. Die Versorgungsbezüge sind rechtzeitig vom Versorgungsamt Bremen bzw. von der Landeshauptkasse geleistet worden. Etwaige Verzögerungen gehen nicht zu Lasten der Verwaltung. Um jedoch in Zukunft verspätete Zahlungen an den Petenten zu vermeiden, hat der Senator für Arbeit veranlaßt, daß der Petent mit Wirkung vom 1.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		Januar 1974 an seine Versorgungsbezüge im Wege der Hauszustellung erhält.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/479	Übertragung einer Vorgartenfläche zum Preise von DM 35,— pro qm	Das Wohngebäude des Petenten liegt etwa 4 m auf Planstraßengrund. Obwohl dadurch die Festsetzungen des Bebauungsplanes 36 nicht eingehalten wurden, wurde das Bauvorhaben genehmigt. Im Zuge der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse wurden im Jahre 1963 Teile des jetzigen Grundstücks von der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen eines Tauschvertrages auf eine Wohnungsbaugesellschaft übertragen. Der damalige Wert dieser Flächen betrug 35,— DM/qm. Nach Fertigstellung der Wohnanlage im Jahre 1955 wurde die vorgelagerte Fläche in einer Tiefe bis etwa 3 m als Vorgarten angelegt und genutzt. Die Petenten waren bisher in dem Glauben, daß ihnen die fragliche Fläche mitübertragen worden sei. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Vorgarten ist nach wie vor als Planstraßengrund ausgewiesen.
L 8/484	Ermäßigung des Handwerkskammerbeitrages	Der Petent ist, wie alle übrigen Mitglieder der Handwerkskammer Bremen auch, als Gewerbetreibender gemäß § 113 Handwerksordnung zur Zahlung von Beiträgen an die Handwerkskammer Bremen verpflichtet. Die Handwerkskammer hat sich bei der Berechnung des Handwerkskammerbeitrages nicht fehlerhaft verhalten. In den zurückliegenden Jahren ist die Handwerkskammer Bremen dem Petenten in dem ihr möglichen Umfang hinsichtlich der Beitragsfestsetzung entgegengekommen. Eine Ermäßigung im Sinne des Petenten ist nicht möglich. Andernfalls würde die Handwerkskammer Bremen das Rechtsgebot des Gleichheitsgrundsatzes verletzen und andere Gewerbetreibende, unter Berufung auf die Sonderstellung des Petenten, mit Recht gleichfalls auf eine entsprechende Ermäßigung drängen. Das hätte jedoch zur Folge, daß die Handwerkskammer Bremen ihren Verpflichtungen in keiner Weise mehr nachkommen könnte.
L 8/497	Antrag auf Stellenhebung	Es ist zwar anzuerkennen, daß es sich bei dem Aufgabengebiet des Petenten um schwierige Tätigkeiten handelt. Nach den zur Zeit geltenden Grundsätzen über die Bewertung von Beamtendienstposten kann aber die Bewertung eines Dienstpostens im technischen Bereich nach Besoldungsgruppe A 12 nur dann anerkannt werden, wenn dieser die Leitung eines Abschnittes mit besonders schwierigen und bedeutungsvollen Aufgaben beinhaltet. Diese Voraussetzungen sind aber nach dem Ergebnis einer örtlichen Überprüfung beim Dienstposten des Petenten nicht erfüllt. Die wahrzunehmenden Aufgaben entsprechen nach Schwierigkeit und Be-

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		deutung durchaus denen anderer technischer Sachbearbeiter, die in die Besoldungsgruppe A 11 eingestuft sind. Allein aus dem Umstand, daß dem Petenten für die Durchführung der Arbeiten noch ein gleich eingestufter Beamter des gehobenen technischen Dienstes zugeordnet ist, kann eine höhere Bewertung nicht hergeleitet werden.
L 8/506	Änderung des Beratungsblattes für Lohnsteuerzahler 1974 im Hinblick auf die rechtliche Stellung ehelicher und nichtehelicher Kinder im Steuerrecht	Nach Artikel 6 Abs. 5 GG sind den nichtehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern. Dieser an den Gesetzgeber gerichtete Auftrag ist auf dem bürgerlich-rechtlichen Sektor durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) erfüllt worden. Auf steuerlichem Gebiet sollte durch das Steueränderungsgesetz dem Vater nichtehelicher Kinder der gleiche Kinderfreibetrag gewährt werden wie dem Vater ehelicher Kinder. Der Finanzausschuß des Bundestages hat der Regierungsvorlage in diesem Punkt jedoch nicht zugestimmt (Bundestagsdrucksache VI/1477). Er hat die Auffassung vertreten, daß keine zwingende Notwendigkeit bestehe, das Problem der steuerlichen Berücksichtigung der vom Vater eines nichtehelichen Kindes zu tragenden Unterhaltslast im Rahmen eines besonders eilbedürftigen Steueränderungsgesetzes zu behandeln. Das geltende Steuerrecht enthalte insoweit keineswegs in jeder Hinsicht eine Benachteiligung des nichtehelichen Kindes. Denn den in einer intakten Ehe lebenden Eltern eines ehelichen Kindes stehe ein voller Kinderfreibetrag nur gemeinsam zu, der alleinstehenden Mutter eines nichtehelichen Kindes werde hingegen der volle Kinderfreibetrag gewährt. Darüber hinaus erhalte sie einen Sonderfreibetrag von 1200 DM im Kalenderjahr, und außerdem könne der Vater des nichtehelichen Kindes seine Unterhaltszahlungen bis zum Betrag von 1200 DM im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Danach sei das geltende Recht hinsichtlich der steuerlichen Berücksichtigung nichtehelicher Kinder nicht offensichtlich verfassungswidrig. Der Finanzausschuß ist jedoch mit der Bundesregierung der Auffassung, daß die geltenden steuerrechtlichen Regelungen zur Gewährung von Kinderfreibeträgen insgesamt reformbedürftig sind. Das vielschichtige Problem der Unterhaltslast von Kindern muß nach Auffassung des Ausschusses sorgfältig durchgearbeitet werden, bevor eine gerechte Regelung durch Gesetzgebungsakt getroffen werden kann. Diese Regelung soll im Rahmen der Steuerreform erfolgen. Bundesregierung und Länderregierungen arbeiten zur Zeit an dieser Reform. Es ist vorgesehen, das neue Einkommensteuergesetz zum 1. Januar 1975 in Kraft zu setzen. Dabei soll nach der Vorstellung der Bundesregierung die Unterhaltslast für Kinder durch einen Familienlastenausgleich geregelt werden. Als Entlastungsbeträge sind vorgesehen für das erste Kind 50 DM, für das

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		zweite Kind 70 DM und für jedes weitere Kind 120 DM, ohne daß zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterschieden wird. Was das Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler anbelangt, so wird dessen Fassung von den Lohnsteuerreferenten der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen. Das Beratungsblatt ist bundeseinheitlich. Es ist ein guter Führer durch das materielle Lohnsteuerrecht und Verfahrensrecht, soweit es die Belange von Arbeitnehmern betrifft. Naturgemäß kann das Beratungsblatt nur das geltende Recht behandeln. Der Hinweis im Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler 1971, daß die steuerrechtliche Behandlung der nichtehelichen Kinder noch durch ein besonderes Gesetz neu geregelt werde, ist darauf zurückzuführen, daß die Referenten bei ihrer Beratung Mitte 1970 davon ausgehen mußten, daß eine Gesetzesänderung durch das Steueränderungsgesetz 1971 noch für das Geltungsjahr des Beratungsblatts eintreten würde. Es war nicht vorauszusehen, daß der Bundestag dem Regierungsentwurf in diesem Punkt nicht zustimmen würde. In dem Beratungsblatt 1974 ist auf die Möglichkeit hingewiesen, Steuerermäßigung wegen „außergewöhnlicher Belastungen", insbesondere auch wegen Unterstützung bedürftiger Angehöriger, zu beantragen. Die Fälle von Steuererleichterungen wegen außergewöhnlicher Belastungen sind vielfältig. Es würde den Rahmen des ohnehin schon recht umfangreichen Beratungsblatts sprengen, wenn alle Einzelfälle, für die Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastungen in Betracht kommen können, aufgeführt werden sollten. Den Vätern nichtehelicher Kinder, deren Unterhaltspflicht sich über viele Jahre erstreckt, ist die steuerliche Behandlung ihrer Unterhaltsleistungen regelmäßig bekannt. Sofern sie ihrer Unterhaltsverpflichtung nachkommen, stellen sie auch regelmäßig Ermäßigungsanträge.
L 8/514	Antrag auf Strafunterbrechung	Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug hat das Gesuch auf Strafunterbrechung im Gnadenwege mit Schreiben vom 9. November 1973 abgelehnt. Aus den in diesem Schreiben genannten Gründen sah der Petitionsausschuß keine Veranlassung, das Gesuch des Petenten zu befürworten.
L 8/518	Hilfe bei einer mietrechtlichen Streitigkeit und Beschaffung einer Wohnung	Der Petent wurde auf den Rechtsweg verwiesen. Der Petitionsausschuß hat leider nicht die Möglichkeit einer Wohnraumbeschaffung.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/496	Beschwerde gegen einen Haftbefehl des Amtsgerichts Bremen und Entlassung aus der U-Haft	Die Beschwerde des Petenten gegen den Haftbefehl des Amtsgerichts Bremen wurde durch Beschluß der Großen Strafkammer IV des Landgerichts Bremen vom 25. September 1973 als unbegründet zurückgewiesen. Die Untersuchungshaft dauert an. Es handelt sich hier um Entscheidungen der unabhän-

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		gigen Gerichtsbarkeit, die im Verwaltungswege weder aufgehoben noch abgeändert werden können.
L 8/504	a) Beschwerde über angeblich mangelhafte fürsorgerische Betreuung in der U-Haft	a) Der Petent hat mehr als in ausreichendem Maße fürsorgerische Betreuung erhalten. Er ist häufig beim Fürsorger vorstellig gewesen, war gleichfalls häufig beim Anstaltsleiter und dem Aufsichtsdienstleiter, und er ist auch durch andere Aufsichtsbeamte betreut worden. Besuch von Angehörigen hat er in der Zeit vom 28. August bis 5. November 1973 insgesamt 12mal erhalten. Nachdem richterliche Zustimmung vorlag, hat er auch Gelegenheit erhalten, mit seiner Ehefrau zu telefonieren. Sofort nach seiner Inhaftierung wurde der Petent über die Möglichkeiten zur Versorgung seiner Familie unterrichtet und auch mit den dazugehörigen Unterlagen versehen. Seine Ehefrau und seine Schwiegermutter wurden laufend telefonisch über seine Wünsche und Forderungen unterrichtet, selbst dann, wenn der Petent gerade vorher Besuch gehabt hatte.
	b) Beschwerde über eine angeblich verzögerte Zustellung eines Telegramms	b) Das Telegramm ist am 5. Oktober 1973 nach 16.00 Uhr, also nach Verwaltungsdienstschluß, in der Untersuchungshaftanstalt eingetroffen. Dennoch ist eine sofortige Weiterleitung durch die Anstalt an die Zensurstelle ermöglicht worden. Von dort ist dann die Rückgabe so erfolgt, daß am darauffolgenden Morgen bereits gegen 7.30 Uhr die Aushändigung erfolgen konnte. Auch Telegramme unterliegen der Kontrollpflicht durch die Zensurstelle.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/521	Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	Das Begehren der Petentin betrifft eine Bundesangelegenheit, für die der Petitionsausschuß der Bremischen Bürgerschaft nicht zuständig ist.
L 8/534	Erteilung eines Visums im innerdeutschen Reiseverkehr	Es handelt sich um eine Bundesangelegenheit.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an den Niedersächsischen Landtag weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/517	Gnadengesuch	Der Petent wurde von niedersächsischen Gerichten verurteilt, so daß eine Zuständigkeit bremischer Gnadenbehörden nicht gegeben ist.

Carl Schünemann Bremen